

	Datum	Uhrzeit	Unterschrift
Eingang beim Wahl- leiter			
	fristgerecht: ja / nein		
erneuter Eingang			
	fristgerecht: ja / nein		

## WAHLVORSCHLAG

für die Wahl zu den Gleichstellungskollegien  
vom 16.05. – 27.05.2024

für

- Gesamtuniversität oder  
 Zentralbereich (ZUV; zentrale Einrichtungen) oder  
 Fakultät der

\_\_\_\_\_ (Fakultät)



Bitte reichen Sie diese Erklärung  
im Wahlamt der Universität  
**spätestens bis zum  
23.04.2024, 16:00 Uhr ein.**



**Name, Vor-  
name:**

**Personal-/  
Matrikel-Nr.:**

**Fakultät /  
Institut oder  
ZUV / zentrale  
Einrichtung:**

**E-Mail-  
Adresse:**

**Telefon:**

**Korrespon-  
denzanschrift:**



### Erklärung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich meine Kandidatur (nach § 11 Abs. 5 WO). Ich versichere außerdem, dass ich die Hinweise zu den Wahlen der Gleichstellungskollegien auf der zweiten Seite des Formblattes zur Kenntnis genommen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kandidat\*in

## ► **Wichtige Hinweise zu den Wahlen der Gleichstellungskollegien**

Die Wahlen zu den Gleichstellungskollegien finden gemeinsam mit den Hochschulwahlen (Senat, Fakultätsrat, Promovierendenvertretung) und den StuRa- und Fachschaftsratswahlen als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) vom 16.05. – 27.05.2024 statt.

Die Einreichung des Wahlvorschlages kann per E-Mail, per Post oder persönlich nach vorheriger Anmeldung im Wahlamt (Barfüßer Str. 17, Hinterhaus, 2. Etage) erfolgen.

Nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung der Martin-Luther-Universität können alle weiblichen Mitglieder der Universität (Studentinnen und Mitarbeiterinnen) nach Maßgabe der Grundordnung die Gleichstellungskollegien wählen (§ 72 Abs. 2 Satz 4 HSG). Wählbar sind alle Mitglieder der Universität. Jede Fakultät, der Zentralbereich (ZUV) und die Gesamtuniversität bilden jeweils einen Wahlbereich, in welchem ein Gleichstellungskollegium zu wählen ist (§ 2 Abs. 1 WO).

Eine Person kann nur in dem Bereich kandidieren, indem sie auch wahlberechtigt ist. Ihre Bewerbung ist durch eine Unterschrift zu bestätigen (§ 11 Abs. 5 WO).

Bei den Wahlen zu den Gleichstellungskollegien findet immer Mehrheitswahl statt. Dabei können auf jedem Stimmzettel bis zu 6 Stimmen vergeben werden (§ 15 Abs. 4 WO). Jedes Gleichstellungskollegium besteht aus bis zu 12 Personen (§ 2 Abs. 2 WO). Die 12 Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, bilden das Gleichstellungskollegium. Personen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Nachrücker\*in festzustellen, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben (§ 32 Abs. 3 WO). Scheidet ein Mitglied des Gleichstellungskollegiums vorzeitig aus, rückt die Nachrückerin / der Nachrücker mit den meisten Stimmen in das Kollegium nach.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses wählt jedes Wahlkollegium aus seiner Mitte die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten für den jeweiligen Wahlbereich. Die weiteren Mitglieder des Wahlkollegiums sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Stellvertretungen der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten (§ 2 Abs. 3 WO).

Die Amtszeiten der Mitglieder der Gleichstellungskollegien und der Gleichstellungsbeauftragten beginnen am 01. September 2024 und enden am 31. August 2026.